

Gemeinde Hambergen

Bekanntmachung

Innenbereichssatzung "Heilsdorf"

Der Rat der Gemeinde Hambergen hat in seiner Sitzung am 04. September 2019 die Innenbereichssatzung "Heilsdorf" einschließlich deren Begründung beschlossen.

Der ca. 7,5 ha große Satzungsbereich befindet sich im Ortsteil Heilsdorf der Gemeinde Hambergen. Er erstreckt sich entlang der Heilsdorfer Straße, der Langen Reihe sowie des Heilsdorfer Kirchweges.

Die räumliche Lage des Satzungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan und die konkrete Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



Grundlage der Präsentation sind die Angaben des amtlichen Vermessungswesens;
die Verwendung entspricht § 5 NVermG

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus Hambergen, Bauabteilung, Bremer Str. 2, 27729 Hambergen, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hambergen, den 10. September 2019

Der Bürgermeister:

Brauns